

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR**Anlage 1 zu § 6 Abs. 3 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR**

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaften oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

	Eigenschaften oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderungen / Höchstwerte ¹⁾			
		Telgte	Everswinkel	Ostbevern	Beelen
1	Temperatur	35 ° C an der Einleitungsstelle	35 ° C an der Einleitungsstelle	35 ° C an der Einleitungsstelle	35°C an der Einleitungsstelle
2	Ph-Wert	6,0 – 9,5 an der Einleitungsstelle	6,5 – 10 an der Einleitungsstelle	6,0 – 10,0 an der Einleitungsstelle	6,5-10,0 an der Einleitungsstelle
3	Absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	1,0 ml/l Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h	1,0 ml/l Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h	1,0 ml/l Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h	1,0 ml/l Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h
4	Ungelöste Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	50 g/m ³	50 g/m ³	50 mg/l	
5	Leitfähigkeit	-	-	150 mS/m	
6	Farbe	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.
7	Geruch	Durch das Ableiten gewerblichen Abwassers dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.	Durch das Ableiten gewerblichen Abwassers dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.	Durch das Ableiten von Abwasser dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.	Durch das Ableiten von Abwasser dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.
8	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbe-	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt, noch der Betrieb der	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gestört, noch der Betrieb der Schlammbe-	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbe-

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

		handlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.	Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.	handlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.	handlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.
9	Aluminium (Al)	10 g/m ³	10 g/m ³	10 mg/l	
10	Ammonium/Ammoniak (NH ₄ / NH ₃)	50 g/m ³ unterschiedliche Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnis im Kanalbau zugelassen werden	50 g/m ³ unterschiedliche Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnis im Kanalbau zugelassen werden	50 mg/l	
11	Arsen (As), gesamt ²⁾	0,1 g/m ³	0,1 g/m ³	0,1 mg/l	0,5 mg/l
12	Barium (Ba)	10 g/m ³	5 g/m ³	10 mg/l	5 mg/l
13	Blei (Pb) ²⁾	2 g/m ³	1 g/m ³	2 mg/l	1 mg/l
14	Cadmium (Cd) ²⁾	0,2 g/m ³	0,2 g/m ³	0,2 mg/l	0,5 mg/l
15	Freies Chlor (Cl) ²⁾	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,5 mg/l	0,5 mg/l
16	Chrom (Cr), gesamt ²⁾	2 g/m ³	1 g/m ³	2 mg/l	1 mg/l
17	Chrom (Cr VI) ²⁾	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,5 mg/l	
18	Cyanid (CN), leicht freisetzbar	0,2 g/m ³	0,2 g/m ³	0,2 mg/l	1 mg/l
19	Eisen (Fe), gesamt	10 g/m ²	10 g/m ²	10 mg/l	
20	Fluorid (F), gesamt	50 g/m ³	50 g/m ³	50 mg/l	50 mg/l
21	Kupfer (Cu) ²⁾	1 g/m ³	1 g/m ³	1 mg/l	
22	Nickel (Ni) ²⁾	1 g/m ³	1 g/m ³	1 mg/l	1 mg/l
23	Nitrit (NO ₂ -N), sofern Vorbehandlungsanlage erforderlich	10 g/m ³	10 g/m ³	10 mg/l	10 mg/l
24	Quecksilber (Hg) ²⁾	0,05 g/m ³	0,05 g/m ³	0,05 mg/l	0,05 mg/l
25	Silber (Ag)	1 g/m ³	0,5 g/m ³	1 mg/l	1 mg/l
26	Sulfid (S)	2 g/m ³	2 g/m ³	2 mg/l	2 mg/l
27	Sulfit (SO ₃)	50 g/m ³	50 g/m ³	50 mg/l	
28	Sulfat (SO ₄) Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Vedünnungsverhältnis im Kanal	400 g/m ³	400 g/m ³	400 mg/l	600 mg/l

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

	zugelassen werden.				
29	Zink (Zn)	3 g/m ³	3 g/m ³	3 mg/l	5 mg/l
30	Zinn (Sn)	5 g/m ³	5 g/m ³	5 mg/l	5 mg/l
31	Kohlenwasserstoffe (Kohlenwasserstoffe gem. DIN 3840910 g/m ³ bei Einleitung in die Regenwasserkanalisation)	20 g/m ³	20 g/m ³	20 mg/l	
32	Öle und Fette (verseifbar)	50 gm ^{3l}	50 gm ^{3l}	50 mg/l	
33	Phenol, gesamt berechnet C ₆ H ₅ OH	100 g/m ³	100 g/m ³	100 mg/l	
34	Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ²⁾	1 g/m ³	1 g/m ³	1 mg/l	1 mg/l
35	LHKW (1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen Tetrachlorethen, Trichlormethan ²⁾	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³
36	Aromatische Kohlenwasserstoffe z.B. Benzol, Toluol, Xylol	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	

1) Die vorgenannten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anfallstelle eingehalten werden.

2) In Betrieben, in denen diese Wasser gefährdenden Stoffe anfallen, sind im Regelfall die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden.